

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STADTBÜCHEREI KAUFBEUREN

(Stadtbüchereisatzung)

Vom 24.11.1993

Bekanntgemacht: 02. Dezember 1993 (ABl. Nr. 23/1993)

Geändert durch Satzung vom 21.12.2011 (ABl. Nr. 21/2011)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 23.11.1993 beschlossene Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Aufgabe

Die Stadtbücherei Kaufbeuren ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kaufbeuren im Sinne des Art. 21 GO. Sie hat insbesondere die Aufgabe

- ihre Medienbestände in ihren Räumen bereitzustellen und zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen,
- bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Büchereien zu vermitteln.

§ 2

Datenschutz

Die Stadtbücherei Kaufbeuren ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Stadtbücherei Kaufbeuren kann von jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung benutzt werden.

- (2) Das Ausleihen von Medien ist an alle natürlichen Personen möglich, die ihren Wohnsitz in Kaufbeuren und Umgebung haben oder sich dort vorübergehend mit feststehender Adresse aufhalten. Den natürlichen Personen stehen juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Kaufbeuren und Umgebung gleich.

§ 4

Anmeldung, Büchereiausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei, ausgenommen das Lesen in den Räumen der Bücherei, ist nur mit einem Büchereiausweis möglich.
- (2) Der Büchereiausweis ist persönlich mittels eines Anmeldeformulars, in dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Benutzers anzugeben sind, und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu beantragen; die Bücherei kann auch andere mit einem Lichtbild versehene amtliche Ausweise als Identitätsnachweis genügen lassen. Jugendliche unter 14 Jahren müssen ihre Anmeldung vom gesetzlichen Vertreter mitunterschreiben lassen. Durch die Unterschriften verpflichten sich die Antragsteller und gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter zur Einhaltung der Büchereisatzungen.
- (3) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar. Er kann befristet erteilt werden. Die Ausweiserteilung ist zu versagen, wenn die Antragsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Benutzungssatzung bieten.
- (4) Ändern sich Ausweisdaten, ist dies der Bücherei mitzuteilen. Der Verlust des Büchereiausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer haften der Bücherei für jeden Schaden, der ihr durch den Mißbrauch des Büchereiausweises entsteht, sofern sie nicht nachweisen, daß sie kein Verschulden trifft.
- (5) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist. Treten Umstände im Sinne des Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz ein, kann die Stadtbücherei den Ausweis für ungültig erklären und seine Rückgabe fordern.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

- (2) Die Stadtbücherei kann zu bestimmten Zwecken zeitweilig geschlossen werden.

§ 6

Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzer müssen sich so verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt und der Büchereibetrieb nicht behindert wird, sowie Büchereiausstattung, Kataloge usw. keinen Schaden leiden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Taschen und andere Behältnisse sind an den dafür vorgesehenen Einrichtungen abzustellen. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumen der Bücherei nicht erlaubt; Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (2) Die Benutzer haben die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, Anstreichungen sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.
- (3) Beschädigungen an Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Bereits bestehende Beschädigungen sind beim Beginn der Benutzung zu melden. Erfolgt keine Meldung, gilt das Werk als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Stadtbücherei ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen, insbesondere sich mitgeführte Gegenstände vorzeigen zu lassen.

§ 7

Ausleihe

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien vor Verlassen der Büchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an die Benutzer ist ausgeliehen; die Benutzer sind von diesem Zeitpunkt an bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich. Hinsichtlich Anzahl und Art der ausgeliehenen Medien sowie der Zeitpunkt der Ausleihe und Rückgabe gelten im Zweifel die Unterlagen der Stadtbücherei.
- (2) Die Weitergabe von Medien ist nicht gestattet.

- (3) Für abhanden gekommene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien müssen die Benutzer, auch wenn sie kein Verschulden trifft, Ersatz leisten. Die Stadtbücherei bestimmt die Art des Schadenersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann von den Benutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Medium oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.
- (4) Kassetten sollen bei Rückgabe zum Beginn des Bandes zurückgespult sein.

§ 8

Ausleihbeschränkungen

Die Leitung der Stadtbücherei kann hinsichtlich der Ausleihe im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Beschränkungen nach Art und Zahl aussprechen, die Ausleihe ablehnen oder von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 9

Ausleihfrist

- (1) Die Ausleihfrist beträgt bei Zeitschriften, Musik-CDs, CD-ROMs und DVDs zwei Wochen, bei Sprachkursen acht Wochen, bei allen anderen Medien vier Wochen. In begründeten Fällen kann eine kürzere Ausleihfrist bestimmt werden. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (2) Die Ausleihfrist für Medien, die nicht zu den Gruppen Zeitschriften, Musik-CDs, CD-ROMs, DVDs und Sprachkurse zählen, kann, wenn keine Vormerkung vorliegt, zweimal unter dem Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden, jedoch jeweils längstens um eine Ausleihperiode im Sinne von Abs. 1 Satz 1. Bei der Verlängerung kann die Vorlage des Mediums verlangt werden.

§ 10

Vormerkung

Verliehene Medien können auf den Zeitpunkt der Rückgabe für die Ausleihung vorgemerkt werden. Die Stadtbücherei ist nicht verpflichtet, auf ein Medium mehr als eine Vormerkung anzunehmen; sie kann bestimmte Mediengruppen von der Vormerkpflicht ausnehmen. Sind seit der Rückgabe 10 Tage verstrichen, kann sich der Vorgemerkte nicht mehr auf die Vormerkung berufen.

§ 11**Rückgabe**

- (1) Spätestens am Tag des Ablaufs der Ausleihfrist ist das entliehene Medium unaufgefordert der Stadtbücherei zurückzugeben. Die Benutzer sind zur unverzüglichen Rückgabe auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Stadtbücherei das Medium zurückfordert.
- (2) Werden entliehene Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so soll die Stadtbücherei unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist die Medien gebührenpflichtig zurückfordern. Die Bücherei soll die Aufforderung zur Rückgabe nötigenfalls wiederholen.
- (3) Bleiben Maßnahmen nach Abs. 2 erfolglos, richtet die Stadtbücherei gegen Zustellungsnachweis die gebührenpflichtige Aufforderung an die Benutzer, die entliehenen Medien binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Sie verbindet diese Aufforderung mit dem Hinweis, dass sie bei nicht fristgemäßer Rückgabe das Verwaltungsverfahren zur Herausgabe der Medien einleiten oder diese als abhanden gekommen betrachten und Schadenersatz nach § 7 Abs. 3 fordern wird; die Bücherei kann den Ausschluss von der weiteren Benutzung der Bücherei androhen.
- (4) Nach ergebnislosem Ablauf der nach Abs. 3 Satz 1 gesetzten Frist erlässt die Bücherei einen gebührenpflichtigen, für sofort vollziehbar erklärten Bescheid, der die Rückgabe der entliehenen Medien anordnet. Bleibt die Vollstreckung erfolglos, sind die Benutzer zum Schadenersatz nach § 7 Abs. 3 verpflichtet. Die Höhe des Schadensersatzes wird in einem Bescheid festgesetzt.
- (5) Erscheint ein Verwaltungsverfahren nach Abs. 4 Satz 1 unzweckmäßig oder verspricht es keinen Erfolg, so ist die Bücherei nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 Satz 1 berechtigt, die entliehenen Medien als abhanden gekommen zu betrachten und Schadenersatz nach § 7 Abs. 3 zu fordern. § 11 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend.
- (6) Aufforderungen zur Rückgabe und Bescheide nach den Abs. 2 bis 5 gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte von den Benutzern mitgeteilte Anschrift gerichtet sind. Die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12
Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 13
Ausschluss

Benutzer, die gegen diese Satzung oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbücherei Kaufbeuren ausgeschlossen werden. Nicht erfüllte Verpflichtungen der Benutzer bleiben durch den Ausschluss unberührt.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 auszuleihende Medien vor Verlassen der Stadtbücherei an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt und verbuchen lässt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.